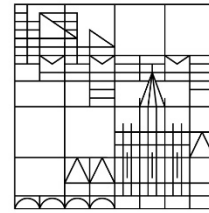


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 15/2025

**Neufassung der
Aufwandsentschädigungsordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Konstanz**

Vom 20. Februar 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (AOE VS)

vom 20. Februar 2025

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 11 und § 48 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 31/2019), in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG die Aufwandsentschädigungsordnung in seiner Sitzung am 5. Februar 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte
- § 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft
- § 3 Referate
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Protokoll
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Verzicht
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Um die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Studierendenvertretung möglichst gerecht, transparent und sozialverträglich zu gestalten gibt sich die Studierendenvertretung die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

(1) Eine Aufwandsentschädigung können alle Mitglieder der Studierendenschaft für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Dies umfasst Aufwandsentschädigungen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie Entschädigungen für den Mitgliedern entstandene Mehrkosten auf Beschluss des entsprechenden Gremiums.

(2) Mitglieder, welche ein Amt innehaben, das in dieser Vorschrift aufgeführt ist, erhalten darüber hinaus zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

(1) Dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft nach § 18 Organisationssatzung stehen monatlich pauschal insgesamt 1.600,- EUR für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung.

(2) Die Summe wird zu gleichen Teilen auf die beiden Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen aufgeteilt. Für den Fall, dass eines oder mehrere der Vorstandsämter nicht besetzt sind, kann das StuPa beschließen, die Aufwandsentschädigung für die laufende Amtszeit entsprechend für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder auf mehr als 400,- Euro monatlich zu erhöhen, jedoch auf höchstens 500,- EUR monatlich pro Person, und nur solange wie die Vakanz besteht.

§ 3 Referate

(1) Den Referaten nach § 14 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft stehen monatlich pauschal je 450,- EUR für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung.

(2) Die Summe wird ordnungsgemäß zu gleichen Teilen auf die/den ReferentIn und ihre/seine StellvertreterInnen aufgeteilt. Das Referat kann in einer protokollierten Sitzung eine Abweichung von dieser Aufteilung beschließen. Im Fall, dass ein Referat nur durch eine Person (ReferentIn ODER Stellvertretung) besetzt ist, wird die Pauschale der Aufwandsentschädigung um 50 Prozent pro Monat reduziert. Das StuPa kann auf eine formell begründete Bitte der betreffenden Person hin beschließen, die reduzierte Aufwandsentschädigung für das betreffende Referat für die laufende Amtszeit auf 75 Prozent der Pauschale anzuheben, solange die Vakanz besteht. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung eines Gremiums erhält pro Leitung einer Sitzung 30,- EUR Aufwandsentschädigung. Es kann immer nur einer Person als Sitzungsleitung pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann erst ausbezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben im StuVe-Sekretariat abgeheftet wurde.

§ 5 Protokoll

(1) Die protokollierende Person erhält pro Protokoll in der Fachschafiskonferenz (FSK) 10,- EUR, in dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) 15,- EUR und in dem Studierendenparlament (StuPa) 20,- EUR Aufwandsentschädigung. Dies kann immer nur einer Person pro Sitzung ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann erst ausgezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben im StuVe-Sekretariat abgeheftet wurde.

(2) Näheres zu den Protokollen, insbesondere die Bestimmung der protokollierenden Person und die inhaltlichen und formalen Anforderungen, regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten zusammen 2.400 € Aufwandsentschädigung bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl. Diese ist gleichmäßig auf alle Mitglieder des Wahlausschusses aufzuteilen. Sieht die Wahlordnung der Studierendenschaft keine gleichberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses vor, so kann dort eine abweichende Verteilung der Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

(2) Wahlhelfende können für die Mitarbeit am Wahltag und bei der Auszählung auf Beschluss des AStA eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist auf einen Gesamtbetrag für alle Wahlhelfende von 250,- EUR pro Wahltag begrenzt.

§ 7 Verzicht

Alle Mitglieder können auf ihre Aufwandsentschädigung oder auf Teile davon freiwillig verzichten.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 23. Mai 2019 (Amtl. Bekm. 29/2019) vorbehaltlich Absatz 2 außer Kraft.

(2) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, die vor In-Kraft-Treten dieser neuen Ordnung entstanden sind, werden nach den Regelungen der bislang geltenden Ordnung ausbezahlt.

(3) Für Änderungen und Neufassungen dieser Ordnungen gelten die in § 11 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Bestimmungen.

Konstanz, 20. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -